

## LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Entgeltordnung nebst Änderungen)

Gemeinde Öhningen

Landkreis Konstanz

# **BETRIEBS-, MIET- und ENTGELTORDNUNG**

## **für den Badeplatz Öhningen und den Campingplatz Wangen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat am 20.07.2016 folgende Betriebs-, Miet- und Entgeltordnung, geändert am 30.05.2017, 15.12.2020 und 28.03.2023, beschlossen:

### **§ 1 Einrichtungen**

1. Die Gemeinde betreibt im Ortsteil Öhningen am Seeufer ein Freibad und in Wangen einen Campingplatzbetrieb mit Badeplatz. Freibad und Campingplatz bilden wirtschaftlich eine Betriebseinheit.
2. Es handelt sich jeweils um geschlossene Anlagen, die nur von den Mietern und Benutzern i. S. von § 535 BGB in Anspruch genommen werden dürfen. Es handelt sich nicht um öffentliche Einrichtungen i. S. von § 10 Abs. 2 GemO.
3. Badeplatz und Campingplatz bilden zusammen einen Betrieb gewerblicher Art i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftssteuergesetzes. Im Hinblick auf die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung der Einnahmen des Betriebes sind entsprechend der Inanspruchnahme der Einrichtungen aufzuteilen.

### **§ 2 Betrieb**

1. Für den Betrieb des Badesplatzes und des Campingplatzes erlässt die Gemeinde besondere Benutzungsordnungen, in denen die Rechte und Pflichten der Benutzer näher festgelegt werden.
2. Die Stellplätze im Campingplatz dürfen in der Sommer-Saison jeweils vom 1. April ab bis 31. Oktober belegt werden. Nach dem 31. Oktober müssen Wohnwagen und Zelte entfernt sein. Eine Belegung im Winter ist unzulässig.
3. Der Zutritt zum Badeplatz und zum Campingplatz kann von der Gemeinde vorübergehend verwehrt werden, wenn die zur Verfügung stehenden Flächen und Stellplätze mit Besuchern ausgefüllt sind oder wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheint.

4. Die Gemeinde kann einzelnen Personen den Zutritt vorübergehend oder für die Saison verbieten, wenn die diese wiederholt gegen die guten Sitten oder gegen den Anstand verstoßen haben.
5. Die Benutzer des Badeplatzes dürfen beim Betreten des Platzes grundsätzlich keine Hunde mitführen.

### **§ 3 Mieten und sonstige Entgelte**

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Freibäder Entgelte. Entgeltschuldner ist der Benutzer der Einrichtung. Das Entgelt entsteht mit dem Betreten der Einrichtung und wird sofort zur Zahlung fällig.
2. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des Campingplatzes Mieten für die Stellplätze und Entgelte für Tagesbesucher. Schuldner der Entgelte ist der Benutzer des jeweiligen Stellplatzes. Die Entgelte entstehen jeweils zu Beginn der Inanspruchnahme der Einrichtungen der Gemeinde und sind sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Saisonmieter. Die Mieten für Stellplätze und Entgelte für Tagesbesucher sind vom Campingplatzpächter von den Mietern und Nutzern einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Der Campingplatzpächter haftet der Gemeinde gegenüber für den pünktlichen, richtigen und vollständigen Einzug und die Abführung der Mieten und Entgelte an die Gemeinde.
3. Bei den vorstehenden Geldleistungen handelt es sich um Benutzungsentgelte i. S. des Privatrechts für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Gemeinde. Das Rechtsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.
4. Saisonplätze (Dauercamper) sind bis 31. Dezember zu kündigen, wenn sie in der folgenden Sommersaison nicht belegt werden.

### **§ 4 Badeentgelte**

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Tages-Einzelkarten  |        |
| a. Erwachsene  | 3,00 € |
| (Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr)   |        |
| b. Kinder/Jugendliche  | 1,50 € |
| (Personen vom 6. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr)  |        |
| c. Ermäßigte Erwachsene mit gültigem Nachweis  | 2,00 € |
| (Studierende, Personen mit Gästekarte, schwerbehinderte Menschen, Erwachsene ab 17.00 Uhr) |        |

Ab 18:30 Uhr werden keine Eintrittsentgelte mehr erhoben.

- |   |         |
|---|---------|
| 2. Zehnerkarten                                     |         |
| a. Erwachsene                                       | 24,00 € |
| (Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr)          |         |
| b. Kinder/Jugendliche                               | 9,00 €  |
| (Personen vom 6. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr) |         |

- |  |         |
|--|---------|
| c. Ermäßigte Erwachsene mit gültigem Nachweis<br>(Studierende, Personen mit Gästekarte, schwerbehinderte Menschen) | 12,00 € |
|--|---------|

Zehnerkarten gelten im Jahr der Ausgabe sowie im darauffolgenden Jahr und verlieren danach ihre Gültigkeit.

- |  |         |
|--|---------|
| 3. Saisonbadekarten für Einheimische   |         |
| a. Erwachsene<br>(Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr)                  | 10,00 € |
| b. Kinder/Jugendliche<br>(Personen vom 6. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr) | 5,00 €  |

Saisonbadekarten werden nur an Personen abgegeben, die in der Gemeinde Öhningen einen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) unterhalten.

4. Schwerbeschädigte Personen bis zum 18. Lebensjahr mit einer nachgewiesenen Schädigung mit mindestens 50 % erhalten freien Eintritt.

#### **§ 5 Entgelt für den Campingplatz**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Tageskarten für Personen (je Übernachtung)  |         |
| a. Erwachsene<br>(Personen nach voll. 16. Lebensjahr)  | 8,00 €  |
| b. Kinder/Jugendliche<br>(Personen vom voll. 6. Lebensjahr bis 16. Lebensjahr)   | 4,00 €  |
| c. Personen mit Gästekarte   | 2,00 €  |
| 2. Die vorstehenden Entgelte sind von Inhabern von Wohnwagen und Zelten für die Anzahl der Tage bzw. Nächte zu entrichten, für die der Stellplatz vertraglich belegt ist, unabhängig davon, ob die Personen tatsächlich anwesend sind. |         |
| 3. Gäste, denen der Wohnwagen oder das Zelt von den Inhabern zur Übernachtung zur Verfügung gestellt werden, haben die Entgelte nach § 5 Abs. 1 auch dann zu entrichten, wenn die Inhaber nicht anwesend sind.                         |         |
| 4. Tagesbesucher des Campingplatzes gelten als Badegäste und haben die Entgelte nach § 4 Abs. 1 zu entrichten.   |         |
| 5. Tageskarten für Gegenstände   |         |
| a. Wohnwagen bis 7,50 m Länge  | 13,00 € |
| b. Wohnwagen mit mehr als 7,50 m Länge   | 15,00 € |
| c. Wohnmobile bis 7,50 m Länge   | 13,00 € |
| d. Wohnwagen mit mehr als 7,50 m Länge   | 15,00 € |
| e. Camper Vans etc. bis 6 m Länge  | 11,00 € |
| f. Camper Vans etc. über 6 m Länge   | 13,00 € |

g. Kleinzelte bis 2 Personen	7,00 €
h. Normalzelt (3 - 4 Personen)	9,00 €
i. Großzelt	11,00 €
j. Zeltanhänger auf Stellplatz	11,00 €
k. Zusätzlicher Pavillon auf Zeltwiese	9,00 €
l. PKW mit Vor- oder Dachzelt auf Stellplatz	11,00 €
m. Abfallpauschale	1,00 €
n. PKW	6,00 €
o. Anhänger	4,00 €
p. Motorrad	3,00 €
q. Kleinboote über 1,50 m – 3 m Länge	4,00 €
r. Boote über 3 m Länge	8,00 €
s. Bojenplatz	9,00 €

6. Werden Plätze in der ersten Reihe am Wasser belegt, wird ein Zuschlag von 6 € auf die Entgelte nach § 5 Abs. 5 a. – l. erhoben.
7. Bei Abreise nach 12.00 Uhr wird ein pauschaler Zuschlag von 10,00 € erhoben.

### **§ 6 Campingplatz- Saisonentgelte**

a. Wohnwagen bis 6 m Länge inkl. Deichsel u.a. mit Normalzelt für zwei Personen und 1 PKW	1.300,00 €
b. Wohnwagen über 6 m bis zu 7 m Länge inkl. Deichsel u.a. mit Normalzelt für zwei Personen und 1 PKW	1.500,00 €
c. Wohnwagen über 7 m bis zu 8 m Länge inkl. Deichsel u.a. mit Normalzelt für zwei Personen und 1 PKW	1.600,00 €
d. Wohnwagen über 8 m bis zu 9 m Länge inkl. Deichsel u.a. mit Normalzelt für zwei Personen und 1 PKW	1.700,00 €
e. Wohnwagen über 9 m Länge inkl. Deichsel u.a. mit Normalzelt für zwei Personen und 1 PKW	1.800,00 €
f. Für jede weitere Person nach voll. 16. Lebensjahr	70,00 €
g. Für jedes Kind vom voll. 6. bis 16. Lebensjahr	18,00 €
h. Trockenliegeplätze für Sportboote bis 4 m Länge	115,00 €
i. Trockenliegeplätze für Sportboote über 4 m Länge (Es sind keine patentpflichtigen Motorboote erlaubt)	185,00 €
j. Für Camper, die einen Hund mitführen, entsteht pro Saison ein Entgelt von 60,00 €.	
k. Werden Plätze in der ersten Reihe am Wasser belegt, wird ein Zuschlag von 500 € auf die Entgelte nach § 6 a,b,c,d und e erhoben. Werden Plätze in der zweiten Reihe am Wasser belegt, wird ein Zuschlag von 200,00 € auf die Entgelte nach § 6 a,b,c,d und e erhoben.	

### **§ 7 Stromanschlüsse**

In beschränktem Umfang werden im Campingplatz Wechselstromanschlüsse bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Stromanschlüsse dürfen nur durch den

Campingplatzwart hergestellt werden. Für den Anschluss und die Abrechnung des durch Zähler gemessenen Verbrauch wird ein Unkostenbeitrag erhoben von

Strompauschale je Tag auf Stellplatz	3,00 €
Strompauschale je Tag auf Zeltplatz	2,00 €

Der gemessene Verbrauch wird berechnet je Kwh mit 0,50 €.

### **§ 8 Haftung**

Die Gemeinde haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Betriebshaftpflicht. Entsprechend dem Charakter des Badeplatzes und des Campingplatzes als Freigelände schließt die Gemeinde eine Haftung für Sach- und Personenschäden aus. Insbesondere wird jegliche Haftung für das Baden im See ausgeschlossen.

### **§ 9 Umsatzsteuer**

In den Entgelten ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Betriebs-, Miet- und Entgeltordnung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Öhningen, (Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Andreas Schmid,  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Betriebs-, Miet- und Entgeltordnung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Öhningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat